



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

NUA-Abfallwirtschaft GmbH
vertreten durch ÖSTAP Engineering & Consulting
GmbH
Heiligenstädter Straße 51/3/3A
1190 Wien

Beilagen

WST1-UF-268/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-
Bezug

Bearbeitung
Mag. iur. Paul Sekyra

Durchwahl
15206

Datum
27. Juli 2026

Betrifft

NUA Abfallwirtschaft GmbH - Deponie Hohenrappersdorf - Erweiterung Süd (VA16) -
Standort: Marktgemeinde Hohenrappersdorf (GF), KG Hohenrappersdorf; Feststel-
lungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die NUA-Abfallwirtschaft GmbH, vertreten durch ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH, 1190 Wien, hat mit Schreiben vom 13. August 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Deponie Hohenrappersdorf - Erweiterung Süd (VA16)“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Deponie Hohenrappersdorf - Erweiterung Süd (VA16)**“ der NUA Abfallwirtschaft GmbH, vertreten durch ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH, 1190 Wien, nämlich die **Erweiterung der Reststoffdeponie** mit einer genehmigte Kapazität von 821.700 m³ **durch die Verfüllabschnitte VA08 bis VA16 mit einer Kapazität von 490.000 m³ auf eine Gesamtkapazität von 1.311.700 m³** auf den Grundstücken Nr 5364, 2951/2 - /7 und 2951/8, KG Hohenrappersdorf, in der Gemeinde Hohenrappersdorf, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplantes Vorhaben

1.1.1 Die NUA Abfallwirtschaft GmbH betreibt am Standort Grundstücke Nr 5364, 2951/2 - /7 und 2951/8 KG Hohenruppersdorf 06019, Verwaltungsbezirk Gänserndorf eine Reststoffdeponie.

1.1.2 Der genehmigte Konsens für die Reststoffdeponie beträgt

821.700 m³

und soll diese Reststoffdeponie durch die Verfüllabschnitte VA08 bis VA16 um

490.000 m³

erweitert werden.

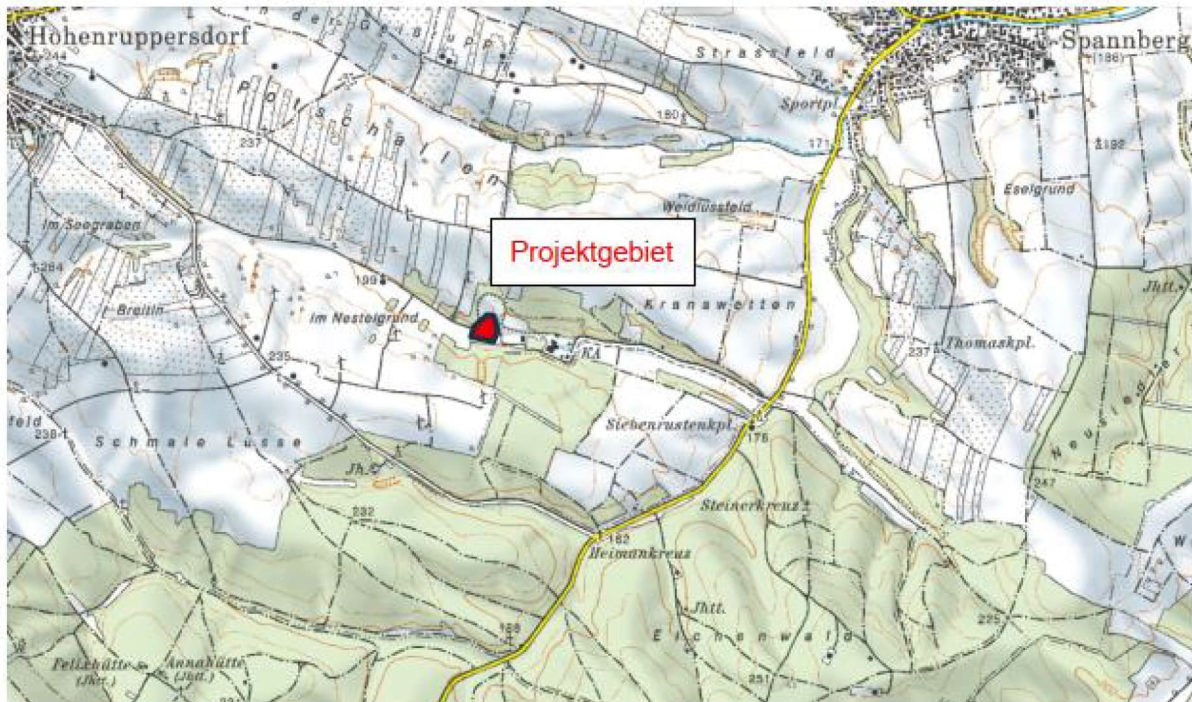
1.1.3 Der Konsens nach Erweiterung soll somit

1.311.700 m³

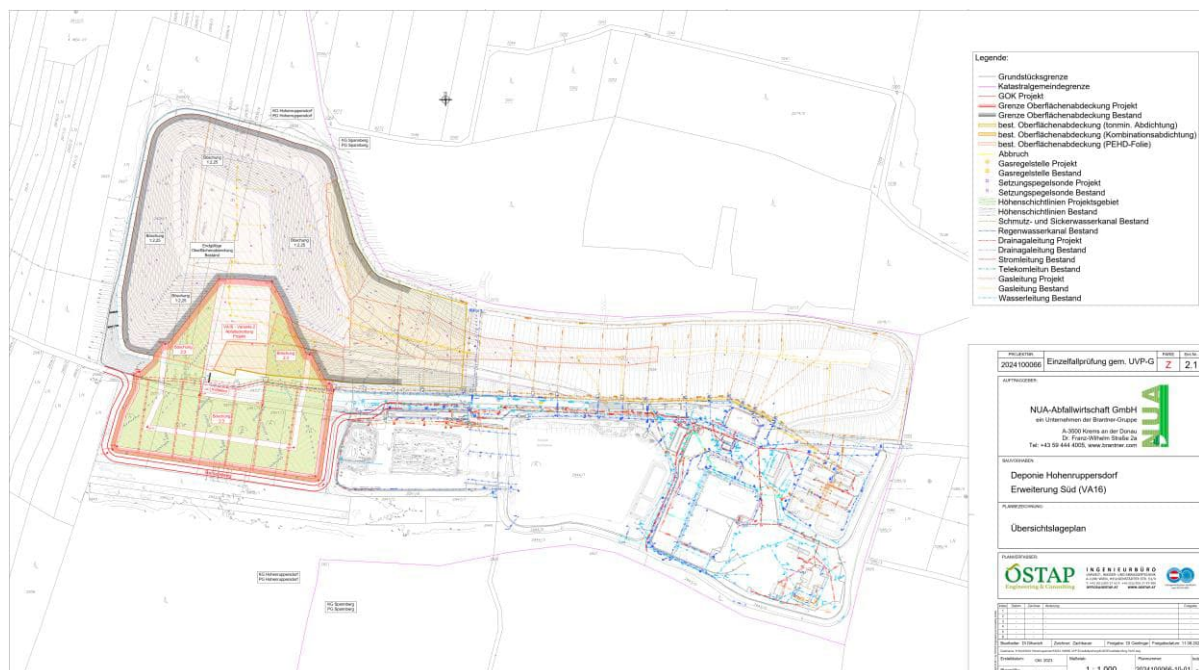
betragen.

1.1.4 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

1.2 Übersichtslageplan



1.3 Lageplan



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die NUA Abfallwirtschaft GmbH, vertreten durch ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH, 1190 Wien, hat mit Schreiben vom 13. August 2025 ergänzt durch Schreiben vom 26. August 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Deponie Hohenrappersdorf - Erweiterung Süd (VA16)“ in der Gemeinde Hohenrappersdorf keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

Im Zuge des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden folgende Gutachten eingeholt:

3.1 Stellungnahme des lärmtechnischen Amtssachverständigen Ing PAUR von 15. Oktober 2025

[...]

Den Projektunterlagen liegt eine schalltechnische Untersuchung der Firma iC consultants Ziviltechniker GesmbH mit der Projektnummer 13x250038, datiert mit 07.03.2025, bei. Diese Untersuchung erscheint für die Durchführung einer lärmtechnischen Grobprüfung des gegenständlichen Projekts als ausreichend.

Nach Durchsicht der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung ist festzustellen, dass diese im Hinblick auf die durchzuführende Grobprüfung plausibel und nachvollziehbar erscheint.

Für eine abschließende lärmtechnische Beurteilung erscheinen keine Sachverständigen aus weiteren Fachbereichen erforderlich.

Zu den, im Schreiben der Behörde vom 06.11.2025 angeführten Fragestellungen im Hinblick auf die Gutachtenserstellung (Punkte 8.2.1.1, 8.2.1.2, 8.2.1.3 und 8.2.1.4) kann aus lärmtechnischer Sicht folgendes festgestellt werden:

Zu Punkt 8.2.1.1:

Der Ist-Zustand wurde durch eine Messung an einem Messpunkt erhoben. Die Summe der vorhandenen Grundbelastung wurde dabei in Form aller auf das Mikrofon einwirkenden Schallimmissionen erfasst.

Zu Punkt 8.2.1.2:

Im Zusammenhang mit der konkret gestellten Frage wird mit Verweis auf vergleichbare Feststellungsverfahren und mangels präziser behördlicher Vorgaben festgehalten, dass hinsichtlich der zu untersuchenden „Auswirkungen auf die Umwelt“ ausschließlich auf bestehende Wohnnachbarschaften Bedacht genommen wird.

In der schalltechnischen Untersuchung wird bezüglich dem gegenständlichen Änderungsvorhaben ausgeführt, dass im angestrebten Konsens auf der Erweiterungsfläche im Süden der bestehenden Deponie (Grundstücksnummer 2951/2 – 2951/7) ein Jahres-maximum von 100.000 t/a an Schlacke eingebaut werden soll. Weiters wird ausgeführt, dass das gegenständliche Projekt keine Erhöhung der im bestehenden Betrieb genehmigten Massen und Fahrfrequenzen bedingt, es ändert sich lediglich der Einbauort. In der Berechnung des schalltechnischen Projektanten wurde für die Manipulation auf dem neu geplanten Deponiegelände ein Radlader mit einem Schallleistungspegel von $LWA = 106 \text{ dB}$ und einer Einwirkzeit von 5 Stunden im Zeitraum Tag (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) berücksichtigt.

Die Schallimmissionsberechnungen des schalltechnischen Projektanten erfolgten für insgesamt 3 Immissionspunkte, welche repräsentativ für die exponiertesten Wohnnachbarschaften südwestlich, nordöstlich und nordwestlich der Deponie gewählt wurden.

Die durch das gegenständlichen Änderungsvorhaben konkret verursachten Schallimmissionen im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften werden zwar vom schalltechnischen Projektanten in der Untersuchung nicht explizit ausgewie-

sen, jedoch können diese im Sinne einer Grobprüfung aus den Ergebnisdarstellungen auf Seite 28 der schalltechnischen Untersuchung vom ASV abgeleitet werden (durch Differenzbildung der Spalten „alle genehmigten Betriebe mit Deponie neu“ und „alle genehmigten Betriebe exkl. Deponie neu“; jeweils die Unterspalte „Tag“). Die Schallimmissionen des gegenständlichen Änderungsvorhabens liegen im Bereich der untersuchten Immissionspunkte bei $L_{r,Tag} \leq 30$ dB.

Die Projektschallimmissionen liegen damit im Bereich des zur Tagzeit ermittelten Basispegels der Umgebungsgeräuschsituation in Höhe von $LA_{95} = 28 - 35$ dB und deutlich unterhalb des herrschenden Beurteilungspegels der ortsüblichen Schallimmissionen $L_{r,O}$. Es ist davon auszugehen, dass der Planungstechnische Grundsatz gemäß der ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1, welcher ein lärmtechnisches Irrelevanzkriterium darstellt, eingehalten wird. Laut den Ausführungen in dieser Richtlinie gelten damit die herrschenden örtlichen Verhältnisse als unverändert.

Zu Punkt 8.2.1.3:

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wird eine Kumulierung der projekt-gegenständlichen Schallimmissionen mit den Schallimmissionen der bestehenden Baurestmassendeponie der NUA Abfallwirtschaft GmbH (am selben Standort) und der genehmigten Anlage zur Rückgewinnung von Metallen und Glas der Brantner Österreich GmbH (am selben Standort) untersucht.

Ob aus Sicht der Behörde darüber hinaus weitere Betriebe bzw. geplante Projekte zu kumulieren sind, kann vom lärmtechnischen ASV mangels konkreter Daten nicht beantwortet werden.

Zu Punkt 8.2.1.4:

Analog zur Fragestellung gemäß Punkt 8.2.1.2 wird hinsichtlich der zu untersuchenden „Auswirkungen auf die Umwelt“ ausschließlich auf bestehende Wohnnachbarschaften Bedacht genommen.

In der schalltechnischen Untersuchung werden auf den Seiten 29 und 30 die Umgebungsgeräuschsituation, die Schallimmissionen der derzeit bereits bestehenden bzw. genehmigten Betriebe (Baurestmassendeponie der NUA Abfallwirtschaft GmbH Anlage zur Rückgewinnung von Metallen und Glas der Brantner Österreich

GmbH) und die durch das gegenständliche Vorhaben verursachten Schallimmissionen im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaften verglichen.

Der Vergleich zeigt, dass die projektgegenständliche Zusatzbelastung (durch das gegenständliche Änderungsvorhaben verursachte Betriebsschallimmissionen) die als genehmigt anzusehenden Schallimmissionen der berücksichtigten Bestandsbetriebe inklusive der Hintergrundbelastung (Umgebungsgeräuschsituation ohne Einfluss der Bestandsbetriebe) um maximal 0,1 dB anhebt.

Aus lärmtechnischer Sicht kann dazu festgestellt werden, dass Pegeländerungen von ≤ 1 dB im Bereich der Mess- und Rechengenauigkeit der angewendeten Verfahren liegen. Eine Pegelanhebung in Höhe von 0,1 dB kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit weder messtechnisch nachgewiesen, noch subjektiv wahrgenommen werden.

Im Sinne einer Beurteilung auf die sichere Seite hin kann ergänzend noch folgendes festgestellt werden:

Betrachtet man den exponiertesten Immissionspunkt IP1 (jener Immissionspunkt, an welchem die höchsten Betriebsschallimmissionen zu erwarten sind) und vergleicht man die Summenbetriebsschallimmissionen aus „Bestand + Projekt“ mit der herrschenden Umgebungslärmsituation, so zeigt eine Beurteilung nach der ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1, dass der Planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Bei Einhaltung dieses lärmtechnischen Irrelevanzkriteriums gelten laut dieser Richtlinie die herrschenden örtlichen Verhältnisse als unverändert.

[...]

3.2 Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen DI ROSENBERGER vom 07. Oktober 2025

[...]

Zu den mit Schreiben vom 06.10.2025 gestellten Fragen kann wie folgt angegeben werden:

8.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

In den vorgelegten Projektunterlagen ist eine lufttechnische Untersuchung des Vorhabens enthalten. Auf Basis dieser Unterlagen kann eine fachliche Beurteilung erfolgen, weitere Dokumente erscheinen dafür nicht notwendig.

8.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Nach Durchsicht der Unterlagen, insbesondere der lufttechnischen Untersuchung wird mitgeteilt, dass diese auf Basis anerkannter fach einschlägiger Literatur und Berechnungsverfahren plausibel und nachvollziehbar erstellt wurde.

8.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Ob für die Beurteilung weitere Fachbereiche notwendig sind, kann ha. nicht beantwortet werden.

Zu den weiteren Fragen zum Themenbereich Luftreinhalte-technik (8.2.2.1 – 8.2.2.4) wird wie folgt mitgeteilt:

8.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Im direkten Umfeld der Deponieerweiterung befindet sich neben der Deponie selbst nur die Anlage zur Rückgewinnung von Metallen und Glas der Brantner Österreich GmbH. Diese Emittenten wurden in der vorliegenden Ausarbeitung entsprechend berücksichtigt, weitere relevante Emissionsquellen sind nach ha. Auffassung nicht vorhanden.

8.2.2.2 Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist?

Den nachvollziehbaren Berechnungen zufolge werden durch die geplante flächenmäßige Erweiterung der Anlage Zusatzbelastungen der untersuchten Stoffe verursacht, die unter der jeweiligen Irrelevanzschwelle (3 % des IG-L – Grenzwerts für unbelastete Gebiete) zu liegen kommen. Mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ist somit nicht zu rechnen.

8.2.2.3 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben? Wenn ja:

8.2.2.4 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Das Änderungsvorhaben kumuliert hinsichtlich der Emissionen mit der genehmigten Deponie und der Anlage zur Rückgewinnung von Metallen und Glas der Fa. Brantner. Auch unter Berücksichtigung der Kumulation mit den bestehenden Anlagen im Untersuchungsraum wird mit der Einhaltung der Grenzwerte gemäß IG-L in der relevanten Umgebung zu rechnen sein.

Die berechnete Zusatzbelastung liegt für die Stoffe NO₂ unter 15 % bzw. für PM₁₀ unter 25 % des jeweiligen Grenzwerts, wonach gemäß Leitfaden UVP & IG-L keine wesentliche Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft und damit keine Erheblichkeit vorliegt.

[...]

3.3 Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen DI STRASSER von 04. Dezember 2025

[...]

2 Befund

Es wurde ein Ortsaugenschein vorgenommen und eine Fotodokumentation erstellt.

Die Anlage befindet sich 4,5 Kilometer östlich des Zentrums von Hohenruppersdorf. Das Ortszentrum von Spannberg befindet sich 3,2 Kilometer südwestlich der Anlage. Die Anlage selbst befindet sich in der KG Hohenruppersdorf.

Die Zufahrt erfolgt von der L18 im Freiland etwa bei km 9,1, über eine Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Kemmetgrund“. Der Güterweg ist asphaltiert und weist bis zur Betriebseinfahrt eine Breite von ca. 6,5m auf.

Die Zufahrt ist mittels Verkehrszeichen Vorrang geben gegenüber der Landesstraße abgesichert. Die Anfahrtsichtweite aus Fahrtrichtung Matzen kommend beträgt etwa 250m.

Die Anfahrtsichtweite aus Fahrtrichtung Spannberg kommend beträgt ebenfalls etwa 250m, gemessen vom 3m Sehpunkt.

Die Reststoffdeponie der NUA und die Anlage der Firma Brantner bestehen bereits am Standort. Der Konsens soll erweitert werden, wobei erforderlichen Fahrbewegungen gleichbleiben sollen, da die Deponierung in gleicher Jahresmenge nur auf neuen Flächen gelagert werden soll. Nach der Zufahrt von der L18 über die Gemeindestraße, die bis zur Anlage auf etwa 6,5m Breite asphaltiert ist, und somit geeignet für eine Benutzung im Gegenverkehr, erfolgt die Einfahrt in die Anlage über ein bestehendes Rolltor. Anschließend werden die bestehenden innerbetrieblichen Fahrwege benutzt.

Der bestehende Konsens der Erweiterung der Deponie soll von 100.000 t pro Jahr betragen. Der bestehende Konsens der Fa. Brantner liegt bei 30.000 t pro Jahr. Das Material wird mittels LKW angeliefert. Der Betrieb soll ganzjährig erfolgen, es wird von 300 vollen Arbeitstagen ausgegangen. Die angesuchten Arbeitszeiten betragen laut Schalltechnischem Gutachten von IC Consulanten Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 22.00 und Samstag von 06.00 bis 15.00 Uhr. Im schalltechnischen Gutachten wird für die Deponie- Erweiterung von je 38 LKW / Tag in der Anlieferung und Abtransport ausgegangen (Punkt 4.3.1), bei 11.176 Fahrten pro Jahr. Für den Anlagenteil der FA. Brantner wird von 17 LKW / Tag in der Anlieferung und Abtransport ausgegangen (Punkt 4.2).

Eine Angabe des Basisverkehrs auf der L 18 wurde durch den Antragsteller unter Punkt 9 (Nachreichung) vorgenommen und ermittelt.

Blickt man in die seitens Planer aus der Straßendatenbank der Gruppe Straße des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung erhobenen Zählungen, so kann man folgende Werte für Verkehrserhebungen an Zählstellen für die L18 ablesen:

L 18 bei km 5,2: DTV 1.486 Fahrzeuge pro Tag, 113 DTV LWK, Erhebung 2024-12

L 18 bei km 9,1: DTV 1.460 Fahrzeuge pro Tag, 118 DTV LWK, Erhebung 2013-12

L 3030 bei km 2,6: DTV 991 Fahrzeuge pro Tag, 75 DTV LWK, Erhebung 2023-02

Die zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung basiert gewöhnlich auf einem dynamischen Verkehrsfluss Modell. Insbesondere müssen nach Vorgabe der verfahrensführen-den Behörde und der gesetzlichen Grundlagen auch die Auswirkungen der Entwicklung der zumindest im Übersichtplan dargestellten Abbauvorhaben und das umliegende Straßennetz simuliert werden (L18 und L3030).

Wesentliche Eingangsdaten für die Änderung des Entwicklungskonzeptes sind Annahmen zu den Raumnutzungen und deren verkehrlichen Auswirkungen bei Realisierung der Frei-flächen aus der bestehenden Widmung.

Anhand der unterschiedlichen Nutzungen und Widmungen wurden über die Nutzungsdichte eine Bandbreite von Zu- und Abfahrten und damit die Verkehrserzeugung errechnet.

[...]

3- Gutachten

Grundsätzlich wurden bei vergleichbaren Projekten errechnete Leistungsfähigkeitsuntersuchungen für das Straßennetz in der Umgebung erstellt und die Auswirkungen der gegenständlichen Anlage und der umliegenden Emittenten dargestellt bzw. ist aus den Verkehrswerten der Dauerzählstellen bzw. Verkehrssimulationen und Netzberechnungen diese ablesbar. Diese Erhebung des Verkehrs des Bestandes erfolgte im gegenständlichen Fall lediglich für das eingereichte Projekt und das bestehende Projekt des Betreibers.

Ob eine Ertüchtigung einer Kreuzung sinnvoll ist oder nicht, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Jedenfalls müssen die für ein Entwicklungsgebiet für Deponiematerial im umliegenden Straßennetz charakteristischen Fahrzeuge, Sattelschlepper und LKW mit Anhänger so abgewickelt werden, dass sie die Kreuzung ohne wesentliche gegenseitige Behinderung abwickeln können. Hierfür ist eine für diese Fahrzeugklassen charakteristische, schleppkurvengerechte Verkehrsabwicklung erforderlich. Wesentlich an Kreuzungen sind die Sichtweiten in die einmündenden Äste, welche auch durch die Bebauung, die im Bestand vorhanden ist oder aber aufgrund der Baufluchtlinien und Straßenfluchtlinien gegeben sind.

Gut geplante, großflächig angelegte Kreuzungsplateaus können sehr hohe Verkehrsaufkommen mit einem Minimum an Stau sehr effizient bewältigen.

Weitere Vorteile sind eine überschaubarere Verkehrslage, bessere Wirtschaftlichkeit durch die verteilende Wirkung und besserer Umweltschutz durch weniger Abgase und Lärm.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Behinderungswahrscheinlichkeit sowie der Abstimmung des gegenständlichen Projekts hinsichtlich der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit der Betriebsgebietserweiterung wurden verkehrstechnische Nachweise verlangt.

Im vorliegenden Projekt wurden diese Nachweise durch den Planer händisch durchgerechnet (Punkt 9 der Nachreichung, Seite 25, letzter Absatz) und für die gegenständlichen Knoten durchgeführt und nachgewiesen.

Zur Vornahme dieser Einzelfallprüfung ersucht die verfahrensführende Behörde WST1 um meine Mitwirkung und dabei um Beantwortung der nachstehenden Fragen (Beweisthema):

8.2. Fragestellung Verkehrstechnik

8.2.4.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Für die Straßenzüge, die insbesondere unter den Punkten 8.1.2 und 8.2.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 06.10.2025 angeführt sind, lie-

gen nun Angaben der Grundbelastungen der Straßenzüge vor (Punkt 9 der Nachreichung, Seite 25, letzter Absatz). Der Planer hat die Einmündung von der L18 in die Deponie und die Kreuzung der L18 mit der L3030 hinsichtlich des Erfordernisses eines Linksabbiegestreifen oder Verzögerungstreifens nachgerechnet - Nachweise durch den Planer händisch durchgerechnet (Punkt 9 der Nachreichung, Seite 25, letzter Absatz) und festgestellt, dass die Fahrbewegungen ohne weitere Maßnahmen abgewickelt werden können. Prognosefälle der Verkehrsentwicklung wurden jedoch keine angesetzt. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei den üblichen Entwicklungen und Verkehrssteigerungen von 1% pro Jahr der Grundbelastung, die Leistungsfähigkeit auch die kommenden 15 Jahre gegeben sein wird.

8.2.4.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, insbesondere was die Einhaltung des Standes der Technik, die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die zur fachlichen Beurteilung herangezogenen gleichartigen Vorhaben sowie die zugrunde gelegten Verkehrsfrequenzen betrifft?

Die Grundbelastung der Verkehrserzeugung der NUA Abfallwirtschaft GmbH- Deponie Hohenrappersdorf und Anlage Brantner wurden erfasst und sind plausibel.

Für die Einhaltung des Standes der Technik sind insbesondere für die Einmündung der Gemeindestraßen in die Landesstraßen die Anfahrsichtweiten zu ermitteln und die Sicht-dreiecke nach RVS- Knoten freizuhalten sowie auf der Strecke von 25m ab der Einmündung in die Landesstraßen in asphaltierter Weise Strecken zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs vorzuhalten. Im Projekt finden sich hierzu keine Angaben. Im Zuge des Ortsaugenscheins wurde erhoben, dass diese Bedingungen derzeit gegeben sind.

Abrollstrecken oder gleichwertige Maßnahmen sind vorhanden, die sicherstellen, dass kein übermäßiger Schmutzeintrag auf die öffentliche Straße erfolgt.

Der Untersuchungsraum hat die Anlagen und Straßenzüge, die insbesondere unter den Punkten 8.1.2 und 8.2.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 06.10.2025 angeführt sind, zu beinhalten- hierfür wurde die Grundbelastung erhoben (Punkt 9 der Nachreichung, Seite 25, letzter Absatz) und die Nachweise durch den Planer händisch durchgerechnet. Für die Straßenzüge im Untersu-

chungsraum wurden die Grundbelastungen erhoben. Die betroffenen Straßenzüge sind die an den Untersuchungsraum angrenzenden Straßenzüge L18 und L3030.

Wenn man mich jedoch nach meinen fachlichen Einschätzungen fragt, die auf meinen bescheidenen Kenntnissen der Örtlichkeiten und Beobachtungen sowie Einsicht in die Straßendatenbank beruhen, so lässt sich doch mit einer hohen Wahrscheinlichkeit sagen, dass die Leistungsfähigkeit der oben angeführten Straßenzügen und durch diese erschlossenen Knoten auch dann gegeben sein wird, wenn die Grundbelastungen all dieser Anlagen, welche unter den Punkten 8.1.2 und 8.2.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 06.10.2025 angeführt sind, bei etwa gleichhoch an geschätzter Verkehrserzeugung wie die von NUA Abfallwirtschaft postulierten Verkehrserzeugungen liegen. Sohin lässt sich aussagen, dass voraussichtlich die Leichtigkeit und Flüssigkeit der oben angeführten Straßenzüge und Knoten, wenn die von mir unter Punkt 8.2.4.2 angeführten Anpassungen des Projektes an den Stand der Technik eingearbeitet werden, auch zukünftig nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dies ergibt sich aus der von NUA-Abfallwirtschaft angegebenen Verkehrsbelastungen durch das gegenständliche Projekt von je 38+17 LKW-Zufahrten und Abfahrten pro Tag im Vergleich zu den in der Straßendatenbank angegebenen Grundbelastungen der L18 von DTV 1.460 KFZ bei km 9,1.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Sicherheit der oben angeführten Straßenzüge und Knoten sind ebenfalls die von mir unter Punkt 8.2.4.2 angeführten Anpassungen des Projektes an den Stand der Technik unbedingte Voraussetzung.

Gerade das Thema Sicherheit in Zusammenhang mit LKW ist ein sehr diffiziles Moment. Es sollen hier nur einige Punkte angeführt werden:

□ Beim Lkw-Sicherheitsgipfel des Verkehrsministeriums 2019 wurde ein Konzept zur Erhöhung der Verkehrssicherheit präsentiert. Der ganzheitliche Ansatz, den „Toten Winkel“ unter anderem mit Hilfe von Kampagnen, Förderungen und Verkehrssicherheitsprogrammen bewusst zu machen ist grundsätzlich positiv. Ein viel besseres Instrument zur Vermeidung von Unfällen sind elektronische Abbiege-Assistenten für LKW. Der größte Vorteil der Assistenten ist aus Sicht des Fahrers das akustische Warnsignal. Dieses System erkennt Objekte auch während des gesamten dynamischen Abbiegevorgangs. Den „Toten Winkel“ in Berufskraftfah-

rer-Weiterbildung aufnehmen ist eine weitere Forderung. Seit 2009 gibt es eine europaweit verpflichtende Berufskraftfahrer-Weiterbildung. Alle fünf Jahre muss jeder Berufskraftfahrer 35 Stunden Weiterbildung in vorgegebenen Themen absolvieren. 2020 wird diese Weiterbildung novelliert, jedoch findet sich auch im aktuellen Entwurf kein Verweis auf den „Toten Winkel“.

□ Ein Notbremsassistent ist ein vorausschauendes Fahrerassistenzsystem, das bei Kollisionsgefahr warnt und, wenn erforderlich, selbsttätig eine Notbremsung einleitet. Er kann insbesondere helfen, Auffahrunfälle mit schweren Nutzfahrzeugen zu vermeiden. Notbremsassistenten sind abhängig von der Fahrzeugkategorie und –Bauart schrittweise seit November 2013 EU-weit eingeführt worden. Seit November 2018 ist diese Einführung abgeschlossen, d.h. Notbremsassistenten sind seitdem EU-weit für bestimmte Lkw und Busse (Neufahrzeuge und neue Typen) verpflichtend vorgeschrieben. Ein wichtiger Ansatzpunkt für einen verbesserten Schutz vor Fahrzeugkollisionen und Auffahrunfällen ist die Anpassung der technischen Anforderungen an Notbremsassistentensysteme – insbesondere mit Blick auf Leistungsfähigkeit dieser Systeme. Dies wurde auch durch die Forschungsergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) bestätigt.

Basierend auf der Initiative des BMDV höhere Anforderungen an die Fahrerassistenzsysteme bei Lkw und Bussen zu stellen, wurden im Juli 2022 neue Vorgaben zur Notbremsassistenten auf Ebene der UNECE beschlossen. Die seitens einer international besetzten Expertengruppe unter deutscher und japanischer Leitung zuvor erarbeiteten Vorgaben der technischen Expertengruppe berücksichtigen den verbesserten Stand der Technik von Notbremssystemen, welche in der Studie der BASt erforscht wurden. Durch die neuen Vorgaben werden Notbremsassistenten noch sicherer und effektiver.

Unter anderem wurde beschlossen, dass sich die Systeme künftig bei Unfallgefahr frühzeitiger einschalten. Droht ein Lkw auf ein stehendes Fahrzeug zu fahren, wird die Geschwindigkeit stark reduziert. Dies kann insbesondere an einem Stau-Ende Leben retten. Neu ist auch, dass Notbremsassistenten ihre Wirkung nicht mehr nur auf Autobahnen entfalten sollen: Die neue Generation von Notbremsassistenten muss neben Fahrzeugen auch Fußgänger erkennen können. Damit wird

der Anwendungsbereich von Lkw-Notbremsassistentensystemen erstmalig auf den inner-städtischen Bereich erweitert.

☐ *Lkw nutzen Straßen aus mehreren Gründen deutlich stärker ab als Pkw:*

Gewichtsbedingte Mehrkosten ergeben sich durch höhere Achslasten und damit höheren Verschleißkosten und höheren Ansprüchen an die Befestigung der Fahrbahnen.

Dimensionsbedingte Mehrkosten ergeben sich aus den für Lkw-Verkehr notwendigen größeren Abmessungen und den damit erforderlichen breiteren Straßenquerschnitten.

Kapazitätsbedingte Mehrkosten entstehen dann, wenn aufgrund eines hohen Anteils an Lkw-Verkehr Zusatzstreifen und -Ausweichbuchten notwendig werden, weil andern-falls Behinderungen des allgemeinen Verkehrsflusses zu einer Reduktion der Straßenkapazität führen.

Für die Abnutzung der Fahrbahndecken sowie Bildung von Spurrillen spielen Achslasten die entscheidende Rolle. Gemäß der „Vierte-Potenz-Regel“ erhöht sich die Abnutzung mit der vierten Potenz der Achslast eines Fahrzeugs.¹⁰ Ein Lkw mit 12 Tonnen und zwei Achsen nutzt die Straße etwa so stark ab wie 4.000 Pkw mit 1,5 Tonnen, ein 26-Tonner mit drei Achsen wie 25.000 Pkw und ein 40-Tonner mit vier Achsen wie 60.000 Pkw. Lkw sind der entscheidende Faktor für die Straßenabnutzung, Pkw spielen eine untergeordnete Rolle. Ohne Lkw-Verkehr würden Straßen stärker durch Umwelteinflüsse als durch Fahrzeuge beansprucht werden. Umgekehrt führt ein wachsender Lkw-Anteil, ebenso wie eine Erhöhung zulässiger Achslasten zu einem überproportionalen Anstieg von Straßenschäden.

8.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Nein. Für die Straßenzüge, die insbesondere unter den Punkten 8.1.2 und 8.2.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 06.10.2025 angeführt sind, liegen Angaben der Grundbelastungen der Anlagen und Straßenzüge vor, Prognosefälle der Verkehrsentwicklung wurden nicht vorgelegt, jedoch von mir abge-

schätzt (siehe Punkt 8.2.4.1). Für die Einhaltung des Standes der Technik sind insbesondere für die Einmündung der Gemeindestraßen in die Landesstraßen die Anfahrtsichtweiten zu ermitteln und die Sicht-dreiecke nach RVS- Knoten freizuhalten sowie auf der Strecke von 25m ab der Einmündung in die Landesstraßen in asphaltierter Weise Strecken zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs vorzuhalten. Abrollstrecken oder gleichwertige Maßnahmen sind zu planen, die sicherstellen, dass kein übermäßiger Schmutzeintrag auf die öffentliche Straße erfolgt.

Der Untersuchungsraum hat die Anlagen und Straßenzüge, die insbesondere unter den Punkten 8.1.2 und 8.2.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 06.10.2025 angeführt sind zu beinhalten- hierfür wurde die Grundbelastung erhoben. Für die Straßenzüge im Untersuchungsraum wurden die Grundbelastungen erhoben. Die betroffenen Straßenzüge sind die an den Untersuchungsraum angrenzenden Straßenzüge L18 und L3030. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Behinderungs-wahrscheinlichkeit sowie der Abstimmung des gegenständlichen Projekts hinsichtlich der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit der Betriebsgebietserweiterung wurden verkehrstechnische Nachweise verlangt.

Im vorliegenden Projekt wurden diese Nachweise weder statisch noch dynamisch für die gegenständlichen Knoten durchgeführt und nachgewiesen.

8.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Nein. Für die Straßenzüge, die insbesondere unter den Punkten 8.1.2 und 8.2.2 des Schreibens der verfahrensführenden Behörde vom 06.10.2025 angeführt sind, liegen Angaben der Grundbelastungen der Anlagen und Straßenzüge vor, Prognosefälle der Verkehrsentwicklung wurden nicht vorgelegt. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Behinderungswahrscheinlichkeit sowie der Abstimmung des gegenständlichen Projekts hinsichtlich der Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit der Betriebsgebietserweiterung wurden verkehrstechnische Nachweise verlangt.

Im vorliegenden Projekt wurden diese Nachweise für die gegenständlichen Knoten durchgeführt und nachgewiesen- Nachweise wurden durch den Planer händisch durchgerechnet (Punkt 9 der Nachreichung, Seite 25, letzter Absatz).

[...]

3.4 Stellungnahme der nichtamtlichen Sachverständigen Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH vom 07. Juli 2026

[...]

Es ist zusammenfassend nicht damit zu rechnen, dass das Landschaftsbild bzw. der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden. Zusammenfassend ergibt sich diese Bewertung aus folgenden Gründen:

- Im Projektgebiet befindet sich ein Zwischenlager. Unmittelbar anschließend an das Projektgebiet befindet sich bereits eine bestehende Deponie. Von dem Vorhaben werden keine landschaftsbildprägenden Schlüsselemente derart beansprucht, dass die Eigenart der Landschaft wesentlich verändert würde.*
- Das Vorhaben liegt in einem anthropogen vorbelasteten, gewidmeten Deponiegebiet. In der Umgebung bestehen technogene Vorbelastungen des Landschaftsraumes durch zahlreiche Windkraftanlagen. Die geplante Deponie-Erweiterung Süd steht daher im Kontext mit bereits bestehenden z.T. ähnlichen Strukturen.*
- Die Horizontlinien der Höhenrücken und des Hügellandes bleiben trotz der Erweiterung der Deponie überwiegend erhalten. Die Sichtbeziehungen sind aufgrund der Topographie und in Teilbereichen durch vorgelagerte Gehölzbestände und Waldflächen eingeschränkt. Es werden auch keine Sichtbeziehungen zu wesentlichen Landschaftselementen verdeckt oder zerschnitten.*
- Durch Umsetzung der projektimmanenten Maßnahme (Rekultivierung nach Stilllegung) werden die vor dem Deponiebetrieb vorhandenen bzw. im direkten Umfeld bestehenden Flächennutzungen (v.a. extensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Wald) wiederhergestellt.*
- Es wird kein wesentlicher Erholungsraum für die Bevölkerung beansprucht oder zusätzlich beeinträchtigt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.*

3.3 Beantwortung Prüffrage

Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Einwirkungen auf das Schutzgut berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume ist für das Vorhaben nachvollziehbar gewählt. Die Unterlagen sind für eine Grobprüfung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen ausreichend. Die vorgelegten Unterlagen sind für diese Aufgabenstellung plausibel und nachvollziehbar aufbereitet.

Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständlichen Änderungsvorhabens für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist?

Bei der Bewertung wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen projektintegralen Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Ersteller der vorgelegten Unterlagen kommen hinsichtlich des Fachbereiches Naturschutz (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) gemäß Einlage 7 zusammenfassend zu dem Schluss:

„Das Projektgebiet stellt im Ist-Zustand für mehrere streng geschützte und gefährdete Tierarten einen Lebensraum dar. Vom Vorhaben sind insbesondere gefährdete und geschützte Wirbellose wie Heuschrecken und Schnecken betroffen, für die meisten Arten (Reptilien, Amphibien, Vögel, Fledermäuse) und aus Sicht der Biotoptypen ist das Projektgebiet gegenwärtig nur von geringer Bedeutung. Insgesamt liegt der Ist-Zustand daher auf einem maximal mittleren Niveau. Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen voraussichtlich wertvolle Lebensräume verloren. Unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen ist jedoch von keiner Verschlechterung auf Populationsebene auszugehen. Die Landschaft ist im Ist-Zustand bereits anthropogen stark überformt und nur von mittlerer Wertigkeit. Das Vorhaben bewirkt nur geringfügige Veränderungen und ist insgesamt unerheblich für das Landschaftsbild.“

Der abgeleitete Schluss erscheint plausibel und nachvollziehbar. Betreffend Immissionen wird auf die Teilgutachten der Fachgebiete Lärmschutztechnik und Luftreinhaltetechnik verwiesen.

Aus fachlicher Sicht ist nicht zu erwarten, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen zu erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild führt.

[...]

3.5 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21. Juli 2026

[...]

Das Fachgebiet Anlagenrecht übermittelt mit Schreiben vom 10. Juli 2026 beiliegend das Parteiengehör vom 10.07.2026 für das Vorhaben „Deponie Hohenruppersdorf - Erweiterung Süd (VA16)“ mit dem Ersuchen um allfällige fachliche Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird keine Stellungnahme abgegeben. Das Naturschutzfachliche Gutachten von DI KNOLL vom 09. Juli 2026 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Anhang 2, Kategorie A, besonderes Schutzgebiet, liegt keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor, da kein Tatbestand (Schutzgebiet) betroffen

[...]

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.3 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-(Feststellungs)Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.4 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.5 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen wurde auch von niemandem behauptet. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den

Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.7 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.8 Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die NUA Abfallwirtschaft GmbH betreibt am Standort Grundstücke Nr 5364, 2951/2 - /7 und 2951/8 KG Hohenruppersdorf 06019, Verwaltungsbezirk Gänserndorf eine abfallrechtlich genehmigt Reststoffdeponie.

5.2 Der genehmigte Konsens für die Reststoffdeponie beträgt 821.700 m³ und soll diese Reststoffdeponie durch die Verfüllabschnitte VA08 bis VA16 um 490.000 m³ erweitert werden.

5.3 Der Konsens nach Erweiterung soll somit 1.311.700 m³ betragen.

5.4 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind

die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungs-organ zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 02. Oktober 2025

[...]

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung Süd (VA16) der bestehenden Reststoff- und Massenabfalldeponie Hohenruppersdorf der NUA Abfallwirtschaft GmbH in der KG Hohenruppersdorf.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Landeshauptfrau von NÖ als Abfallrechtsbehörde vom 17. Oktober 2025

[...]

Mit Bescheid vom 6. Juni 1991, III/1-28.553/14-91, in der Fassung des Bescheides vom 13. Juni 2000, wurde für die gegenständliche Anlage die wasserrechtliche Bewilligung und somit Anlagenbewilligung gemäß § 37 AWG 2002 erteilt.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2010, RU4-K-392/151-2010, wurde der Abfallkonsens aktualisiert, sowie der Weiterbetrieb des Massenabfallkompartiments als Reststoff-kompartiment zur Kenntnis genommen und der quantitative Ablagerungskonsens mit einer Gesamtkubatur von rund 821.700 m³ festgelegt.

Das Erhebungsprojekt 2023 sieht in der Fassung vom Oktober 2025 eine Erhöhung der Gesamtkubatur um 155.068 m³ auf insgesamt 976.768 m³ vor.

(Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, da mehrere Umplanungen notwendig waren und die abschließende Stellungnahme der ASV für Deponietechnik ausständig ist.)

Die beantragte Erhöhung von 334.932 m³ (VA 16) ergibt daher die im Projekt vorgesehene Gesamtkonsensmenge von 1.311.700m³.

Der im Antrag angegebene Konsens (Deponietyp Reststoffdeponie) bzw die angeführte Verfüllkapazität entspricht daher den erteilten bzw beantragten Genehmigungen.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 14. Juli 2026

[...]

In Anbetracht der übermittelten fachlichen Stellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass es bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird. Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 ist demnach nicht gegeben.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20

Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am

Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Ent-

scheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, er-

reichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m ³ ; [...];	[...]	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m ³ , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m ³ ; [...] <i>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine</i>

			<i>Einzelfallprüfung durchzuführen.</i>
<i>[...]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Aufgrund der Erweiterung einer bestehenden Reststoffdeponie ist im konkreten von einem Änderungsvorhaben auszugehen, weshalb die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 2 lit. a Anhang 1 zum UVP-G 2000 entscheidungsrelevant sind.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 2 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Reststoffdeponie. Aufgrund der Lage des Vorhabens ist die Z 2 lit. a Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant.

8.2.2 Da durch das Vorhaben aufgrund der Erweiterung von über 50 % des Schwellenwertes (490.000 m³) der in der genannten Z angeführte Schwellenwert von 500.000 m³ überschritten wird, wird der Tatbestand des § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm Z 2 lit. a Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

8.2.3 Es ist daher von der Behörde zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.3 Zur Einzelfallprüfung

8.3.1 Von der Behörde ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder

belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist

8.3.2 In Hinblick auf den Umstand, dass es sich beim gegenständlichen Feststellungsverfahren um ein Grobprüfungsverfahren handelt, wurde zunächst von der Behörde die Beurteilung vorgenommen, dass durch das gegenständliche Vorhaben primär mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt zu rechnen ist. Grundlage für diese Beurteilung (Lärm und Luft) bildet die Verkehrstechnische Beurteilung

8.3.3 Aus diesem Grund wurden Sachverständige aus den Bereichen Lärmtechnik, Luftreinhalte-technik, Verkehrstechnik und Naturschutz (biologische Vielfalt) beigezogen.

8.3.4 Ergebnis der sachverständigen Begutachtung war, dass unter Berücksichtigung des für Einzelfallprüfungen von der Judikatur entwickelten Beurteilungsmaßstabs mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.3.5 Anzumerken ist weiters, dass die Beiziehung weiterer Sachverständiger im Hinblick darauf, dass es sich bei der Einzelfallprüfung um eine Grobprüfung handelt, nicht erforderlich war.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststel-

lung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Der Tatbestand des § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm Z 2 lit. a Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird durch das Vorhaben insofern erfüllt, als von der Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist und zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

10.3 Diese Prüfung, welche durch die Einholung von Sachverständigengutachten durchgeführt wurde, hat ergeben, dass eben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, weshalb der Tatbestand (Tatbestandselement erhebliche Umweltauswirkungen) nicht erfüllt wird.

10.4 Das Vorhaben unterliegt daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt Verträglichkeitsprüfung.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nach Durchführung einer Einzelfallprüfung kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

11.3 Die Kostenvorschreibung ergeht gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hohenruppersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 4, 2223 Hohenruppersdorf
2. NÖ Umweltschuttschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noelgv.at/amtssignatur
---	--